

Parkgebührenordnung der Stadt Plettenberg

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.1995 (GV.NW. S. 973), in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Ordnungsbürokratiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/ SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV.NW. S. 1115) wird von der Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Plettenberg vom 26.06.2000 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Plettenberg nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe, gebührenpflichtige Parkflächen und -zeiten

- (1) Eine Gebühr von 0,10 Euro für 15 Minuten Parkzeit und 0,25 Euro für 30 Minuten Parkzeit wird erhoben:

Parkplatz Maiplatz

Die Höchstparkdauer beträgt 30 Minuten. Die Regelung gilt an Werktagen montags bis freitags von 8.30 – 18.00 Uhr und samstags 8.30 – 13.00 Uhr.

- (2) Eine Gebühr von 0,05 Euro je angefangene 6 Minuten Parkzeit wird erhoben:

Verkehrsberuhigter Bereich Untere Wilhelmstraße/Graf-Engelbert-Straße

Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten. Die Regelung gilt an Werktagen montags bis freitags von 9.00 – 18.00 Uhr und samstags von 9.00 – 14.00 Uhr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 03.05.2000 außer Kraft.